

**Schiedsgerichtsordnung für das
Bauwesen einschließlich
Anlagen-
bau (SGO Bau)**

**Abschnitt I:
Einleitende Bestimmungen**

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung gilt für Streitigkeiten, die gemäß Vereinbarung der Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Schiedsgerichtsordnung entschieden werden sollen.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind,

§ 2 - Einleitung des Verfahrens

(1) Die Partei, die das Schiedsgerichtsverfahren einleiten will (Kläger), hat die andere Partei (Beklagter) gemäß § 3 davon schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt an dem Tage, an dem die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Beklagten zugegangen ist.

(3) Die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens hat zu enthalten:

1. Den Antrag, die Streitigkeit im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden
2. Die Namen und Anschriften der Parteien
3. Die Bezeichnung des Streitgegenstandes (Lebenssachverhalt und Antrag)
4. Den Hinweis auf die getroffene Schiedsgerichtsvereinbarung
5. Die Bezeichnung des vom Kläger gemäß § 8 ernannten Schiedsrichters.

(4) Die Benachrichtigung soll enthalten:

1. einen Vorschlag für die Anzahl der Schiedsrichter, wenn die Parteien vorher darüber nichts vereinbart haben;
2. einen oder mehrere Vorschläge für einen Einzelschiedsrichter unter Berücksichtigung von § 7, wenn sich die Parteien vorher auf einen Einzelschiedsrichter geeinigt haben.

(5) Die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens kann auch folgende Angaben enthalten:

1. die Klageschrift (§ 253 ZPO),
2. Vorschläge für Einzelschiedsrichter im Falle von Abs. 4 Nr. 2.

§ 3 - Schriftverkehr

(1) Alle Erklärungen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, die das Schiedsgerichtsverfahren einleiten und die Ernennung bzw. Ablehnung von Schiedsrichtern betreffen, sollen gegen Zustellungsnachweis übermittelt werden. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen, die auf anderem Wege übermittelt wurden, bleibt unberührt.

(2) Bei unbekanntem Aufenthalt gilt § 1028 ZPO.

§ 4 - Vertretung

(1) Die Vertretung der Parteien durch Verfahrensbevollmächtigte ist zulässig.

(2) Parteivertreter, die nicht gesetzliche Vertreter ihrer Partei sind, haben sich auf Verlangen des Schiedsgerichts oder der Gegenseite durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Abschnitt II:

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

§ 5 - Anzahl der Schiedsrichter

(1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern (Vorsitzender und zwei Schiedsrichter). Die Parteien können etwas anderes vereinbaren.

(2) Bei einem Gegenstandswert unter 100.000,00 EUR sollen sich die Parteien möglichst auf einen Einzelschiedsrichter einigen.

§ 6 - Qualifikation der Schiedsrichter

(1) Der Einzelschiedsrichter (§ 7) und der Vorsitzende (§ 8) müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Als Schiedsrichter sollen nur solche Personen bestimmt werden, die vermöge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den konkreten

Streitfall für das Amt des Schiedsrichters besonders geeignet sind.

(3) Der Schiedsrichter ist nicht Parteivertreter, sondern hat das ihm übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen.

§ 7 - Ernennung des Einzelschiedsrichters

(1) Ist ein Einzelschiedsrichter zu ernennen, so kann jede Partei eine oder mehrere Personen vorschlagen. Sie kann dabei die Gegenpartei schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang eine der vorgeschlagenen Personen auszuwählen oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Zu diesem Gegenvorschlag hat sich die andere Partei binnen zwei Wochen zu äußern.

(2) Haben sich die Parteien auf einen Einzelschiedsrichter geeinigt, so kann jede Partei diesen von seiner Ernennung schriftlich benachrichtigen.

(3) Unterlässt eine Partei die fristgemäße Äußerung, so ist sie schriftlich (§ 3) zu mahnen und ihr eine Ausschlussfrist von zwei Wochen zu setzen.

(4) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gemäß Abs. 3, ist eine verbindliche Ernennung des Einzelschiedsrichters durch den Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E. V. zu beantragen (Ersatzernennung). Dies gilt auch für den Fall, dass über die Vorschläge keine Einigung erzielt wurde. Der Antrag muss außer den in § 2 geforderten

Angaben auch Unterlagen enthalten, aus denen sich die Säumigkeit des Antragsgegners sowie die Namen der bisher für den Einzelschiedsrichter vorgeschlagenen Personen ergeben.

(5) Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E. V. ernennt unverzüglich nach Antragstellung den Einzelschiedsrichter und gibt dessen Namen den Beteiligten schriftlich bekannt,

(6) Die vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E. V. übertragenen Befugnisse werden vom Vorsitzenden des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E. V., bei seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter und bei Verhinderung beider vom 2. Stellvertreter ausgeübt. Soweit eine dieser Personen von dem Schiedsgerichtsverfahren betroffen ist, ist sie von der Ausübung der vorgenannten Befugnisse ausgeschlossen.

(7) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Angestellten des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins E. V. sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(8) Der Einzelschiedsrichter hat sich unverzüglich über die Annahme des Amtes zu erklären, nachdem er von seiner Ernennung unterrichtet worden ist. Die Erklärung muss beiden Parteien gegenüber schriftlich erfolgen.

(9) Fällt der im Wege der Ersatzernennung berufene Einzelschiedsrichter weg, so erfolgt die Ersatzernennung wiederum durch den Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E. V.

§ 8 - Ernennung des Dreier-Schiedsgerichts

(1) Sind drei Schiedsrichter zu ernennen, so hat zunächst jede Partei einen Schiedsrichter zu ernennen und vollständig mit Namen und Anschrift zu bezeichnen. Mit der Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens hat der Kläger den von ihm ernannten Schiedsrichter zu bezeichnen und den Beklagten aufzufordern, ebenfalls einen Schiedsrichter zu ernennen und ihn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang zu bezeichnen. Dieser Aufforderung hat der Beklagte auch dann zu entsprechen, wenn er den vom Kläger ernannten Schiedsrichter ablehnt.

(2) Unterlässt der Beklagte die fristgemäße Ernennung, so ist er schriftlich zu mahnen und ihm eine Ausschlussfrist von zwei Wochen zu setzen.

(3) Ist von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt, so haben diese einen Vorsitzenden zu ernennen. Die Ernennung soll innerhalb eines Monats nach Mitteilung über die Ernennung des zweiten Schiedsrichters erfolgen. Vor der Ernennung des Vorsitzenden sind die Parteien anzuhören. Der Name des Vorsitzenden ist den Parteien unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2, hat der Kläger die verbindliche Ernennung des Schiedsrichters durch den Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E. V. zu beantragen (Ersatzernennung). Der Antrag muss außer den in § 2 geforderten Angaben

auch Unterlagen enthalten, aus denen sich die Säurnigkeit des Beklagten ergibt, sowie die Erklärung des vom Kläger ernannten Schiedsrichters über Annahme seines Amtes. Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E. V. hat dem Beklagten unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag und zu dem zur Ernennung in Aussicht genommenen Schiedsrichter zu geben.

(5) Können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 nicht über die Person des Vorsitzenden einigen, so haben sie dies unverzüglich den Parteien und dem Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E. V. mitzuteilen und die verbindliche Ernennung des Vorsitzenden durch den Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E. V. zu beantragen (Ersatzernennung). Der Antrag muss die in § 2 geforderten Angaben enthalten, soweit deren Kenntnis für die Auswahl des Vorsitzenden erforderlich ist, ferner die Erklärungen beider Schiedsrichter über die Annahme ihres Amtes sowie die Namen der bisher für den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen.

(6) Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E. V. ernennt unverzüglich den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden und gibt dessen Namen den Beteiligten zugleich schriftlich bekannt.

(7) § 7 Absätze 6 und 7 finden Anwendung.

(8) Der Vorsitzende und jeder Schiedsrichter haben sich unverzüglich über

die Annahme des Amtes zu erklären, nachdem sie von ihrer Ernennung unterrichtet worden sind. Die Erklärung muss beiden Parteien gegenüber schriftlich erfolgen und den übrigen Schiedsrichtern mitgeteilt werden.

(9) Fallen ein Schiedsrichter oder der Vorsitzende, die im Wege der Ersatzernennung berufen worden sind, weg, so erfolgt die Ersetzung eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden wiederum durch den Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E. V.

Abschnitt IM: Ablehnung und Ersetzung von Schiedsrichtern

§ 9 - Erklärung über die Ablehnung

(1) Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Ernennung abzulehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit, insbesondere aus Gründen der §§ 41, 42 Abs. 2 ZPO aufkommen lassen. Dasselbe gilt, wenn ein Schiedsrichter nicht in der Lage ist, sein Amt unverzüglich auszuüben.

(2) Ein Schiedsrichter hat vor seiner Ernennung alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Er ist nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen.

§ 10 - Ablehnungsvoraussetzungen

(1) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(2) Die Ablehnung eines Schiedsrichters muss bei Kenntnis des Grundes unverzüglich erfolgen. Erfolgt sie trotz Kenntnis des Ablehnungsgrundes nicht, gilt dies als Verzicht auf das Ablehnungsrecht.

(3) Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 11 - Ablehnungsverfahren

(1) Will eine Partei einen Schiedsrichter ablehnen, so hat sie innerhalb von 2 Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder Ablehnungsgründe bekannt geworden sind, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(2) Bleibt die Ablehnung erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung

verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei dem zuständigen Oberlandesgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

(3) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Im Übrigen wird auf § 1038 ZPO verwiesen.

§ 12 - Ersetzung eines Schiedsrichters

Im Falle des Todes, des Rücktritts, der wirksamen Ablehnung eines Schiedsrichters, der Beendigung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien oder einer Entscheidung des Gerichts nach § 1038 Abs. 1 ZPO ist ein neuer Schiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

Abschnitt IV: Verfahren

§ 13 - Verfahrensgrundsätze

(1) Wenn die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, ist die Verfahrenssprache deutsch.

(2) Das Schiedsgerichtsverfahren ist nicht öffentlich.

(3) Sobald sich das Schiedsgericht ordnungsgemäß konstituiert hat, ist innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist die Klageschrift einzureichen, sofern dies nicht bereits gemäß § 2 Abs. 4 geschehen ist.

(4) Das Schiedsgericht hat für eine zügige Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens zu sorgen. Die Parteien haben ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vollständig und so zeitig vorzubringen, wie es nach der jeweiligen Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht. Das Schiedsgericht kann das Vorbringen einer Partei wegen nicht genügend entschuldigter Verspätung zurückweisen, wenn es zuvor im Einzelfall auf diese Möglichkeit hingewiesen hat.

(5) Dem Einzelschiedsrichter bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Geschäfte des Schiedsgerichtsverfahrens. Er führt den Schriftverkehr mit den Beteiligten und hat den Vorsitz bei der mündlichen Verhandlung und den Beratungen des Schiedsgerichts. Er setzt nach Anhörung der übrigen

Schiedsrichter die Termine fest, erlässt die erforderlichen Ladungen und fordert die von ihm für notwendig erachteten Kostenvorschüsse ein.

(6) Der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende leitet die Klageschrift dem Beklagten mit der Aufforderung zu, sich dazu binnen einer von ihm festgesetzten Frist unter Anführung der Beweismittel zu äußern und einen ordnungsgemäßen Antrag zu stellen.

(7) Liegt die Klageerwiderung vor oder ist die hierzu gesetzte Frist fruchtlos verstrichen, so bestimmt der Einzelschiedsrichter bzw. Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung, der möglichst binnen 6 Wochen stattfinden soll. Zu diesem Termin sind die Schiedsrichter und die Parteien zu laden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem ersten Verhandlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In dringenden Fällen darf der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

(8) Der Einzelschiedsrichter bzw. Vorsitzende soll schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit möglichst in einem Termin erledigt wird.

(9) Das Schiedsgericht bestimmt die Verfahrensregeln einschließlich des Beweisverfahrens nach freiem Ermessen unter Wahrung der Grundsätze eines fairen Verfahrens. Es kann, insbesondere nach eigenem Ermessen, die Beweisanträge der Parteien ablehnen,

Wenn und soweit es sie für sachlich unerheblich oder als Verschleppungsversuch erachtet.

§ 14 - Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Wenn die Parteien keine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens getroffen haben, wird dieser Ort vom Schiedsgericht innerhalb Deutschlands bestimmt. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens soll möglichst so gewählt werden, dass er für alle Beteiligten gleich günstig liegt.

(2) Ist eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, so ist sie möglichst mit dem Verhandlungstermin zu verbinden.

§ 15 - Verhandlung, Säumnis

(1) In der Regel ist mündlich zu verhandeln. Mit Zustimmung der Parteien kann schriftliches Verfahren angeordnet werden.

(2) Die mündliche Verhandlung ist durch Schriftsätze vorzubereiten. In der Verhandlung sind die Parteien und ihre Vertreter zu hören.

(3) Erklärt sich eine Partei nicht zu dem tatsächlichen Vorbringen der Gegenseite oder erscheint sie trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort und kann den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen. Es kann insbesondere das tatsächliche Vorbringen

als zugestanden annehmen.

§ 16-Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlung mit ihrem wesentlichen Inhalt wiedergibt. Entsprechendes gilt für eine eventuelle Beweisaufnahme. Die Niederschriften sind vom Einzelschiedsrichter bzw. vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 - Geheimhaltungspflicht

Die Schiedsrichter sowie die Sachverständigen und sonstige vom Schiedsgericht hinzugezogene Personen sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Schiedsgerichtsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 18 - Klageerweiterung, Klageänderung, Klagerücknahme

(1) Der Kläger kann die Schiedsklage während des Verfahrens im Rahmen der Schiedsvereinbarung ohne Zustimmung des Beklagten ändern, erweitern oder ergänzen.

(2) Klagerücknahme ist nur mit Zustimmung des Beklagten möglich.

§ 19 - Widerklage, Aufrechnung

(1) Übereinen Streitgegenstand, der derselben Schiedsvereinbarung unterliegt, kann der Beklagte Widerklage erheben. Für die Widerklage gelten die Vor-

schritten über die Klage entsprechend.

(2) Widerklage ist vor der ersten mündlichen Verhandlung unbeschränkt zulässig, später nur, wenn der Kläger zustimmt, das Schiedsgericht sie für sachdienlich erachtet oder der Kläger seine Klage erweitert (§ 18).

(3) Unterliegt ein zur Aufrechnung gestellter Anspruch nicht der Schiedsgerichtsvereinbarung, so kann das Schiedsgericht mit Zustimmung der Parteien hierüber entscheiden. Andernfalls entscheidet das Schiedsgericht unter Vorbehalt (§ 302 ZPO).

Abschnitt V: Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 20 - Beschlussfassung über den Schiedsspruch

(1) Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Schiedsspruch dürfen nur die Schiedsrichter anwesend sein.

(2) Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Beschlüsse. Soweit es sich nur um Verfahrensfragen handelt, kann der Vorsitzende, vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch das Schiedsgericht, allein entscheiden.

§ 20a - Teil- und Vorbehaltsschiedsspruch

(1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens den Erlass eines Teilschiedsspruchs prüfen (§ 301 ZPO).

(2) Entsprechendes gilt für den Erlass eines Vorbehaltsschiedsspruchs.

§ 21 - Form, Inhalt und Wirkung des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den oder die Schiedsrichter zu unterschreiben.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.

(3) In dem Schiedsspruch ist der Tag, an dem er erlassen wurde und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben.

(4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

(5) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 22 - Vergleich

(1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren (§ 21). Auf Antrag der Parteien hält es den

Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

2) Wegen der Einzelheiten wird auf § 1053 ZPO Bezug genommen.

§ 23 - Beendigung des Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach § 1056 Abs. 2 ZPO beendet.

(2) Vorbehaltlich § 1056 Abs. 3 ZPO endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 24 - Aufbewahrung der Akten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens sind die entstandenen Akten, soweit sie nicht den Beteiligten auf Antrag zurückgegeben werden, vom Schiedsgericht fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die Parteien können einvernehmlich auf die Aufbewahrung verzichten.

Abschnitt VI: Kosten des Schiedsgerichts- verfahrens

§ 25 - Vorschüsse

Das Schiedsgericht kann den Beginn und den Fortgang seiner Tätigkeit von angemessenen Vorschüssen auf die zu erwartenden oder entstandenen Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 26 - Kostenentscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in seinem Schiedsspruch über die Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Verteilung auf die Parteien gemäß § 1057 ZPO.

(2) Stehen die Kosten des Verfahrens bei Entscheidungsreife der Sache noch nicht endgültig fest, so entscheidet das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch nur dem Grunde nach über die Kosten. Die Entscheidung über die Höhe erfolgt nur, soweit sie schon dem Schiedsgericht bekannt sind. Die Entscheidung über die Höhe der weiteren Kosten bleibt einem gesonderten Schiedsspruch vorbehalten.

(3) Vergleichen sich die Parteien während des Verfahrens und treffen sie hierbei keine Regelung über die Kosten, so entscheidet das Schiedsgericht in entsprechender Anwendung des § 98 ZPO.

§ 27 - Streitwert und Gebühren

(1) Das Schiedsgericht bestimmt den Gegenstandswert nach den Berechnungssätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

(2) Die Vergütung der Schiedsrichter bemisst sich in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) mit Vergütungsverzeichnis (VV) in der jeweils bei Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens (§ 2 SGO Bau) gelten-

den Fassung mit der Maßgabe, dass § 22 Abs. 2 RVG nicht anzuwenden ist. In Schiedsverfahren, in denen mehr als ein Kläger oder Beklagter beteiligt sind, findet auf die Vergütung der Schiedsrichter VV 1008 keine Anwendung. Die Vergütungen der Prozessbevollmächtigten der Parteien bleiben hiervon unberührt.

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 2 erhält der Vorsitzende einen Aufschlag von 30 %, der Einzelschiedsrichter einen von 50 %.

(4) Hält das Schiedsgericht in Ausnahmefällen eine abweichende Vergütungsregelung für unabweisbar erforderlich, so muss dies vom Schiedsgericht vor der ersten mündlichen Verhandlung schriftlich beantragt und ausdrücklich begründet werden.

(5) Ausnahmefälle liegen nur dann vor, wenn Umfang, Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand dies erfordern.

(6) Die Zustimmung der Parteien zu dem Antrag des Schiedsgerichtes hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Die Parteien haben alle notwendigen Auslagen der Schiedsrichter, sowie die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten zu tragen.

(8) Die Parteien haften dem Schiedsgericht als Gesamtschuldner.

(9) Für jede Schiedsrichterbenennung durch den Deutschen Beton- und Bau-technik-Verein E.V. fällt eine Gebühr von 200,00 EUR an. Der Vorsitzende kann diese Gebühr als Vorschuss anfordern.